

## Richtlinie für die Gewährung von Kreiszuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit der Jugendgruppen, Vereine und Jugendverbände im Ilm-Kreis

### I. Allgemeines

Nach § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und gestaltet werden.

Jugendarbeit versteht sich als Feld sozialen Lernens, das jungen Menschen die eigenverantwortliche Entwicklung ihrer Persönlichkeit und das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtert. Jugendarbeit erbringt somit sowohl erzieherische als auch Bildungsleistungen. Einzelne Kurzzeitmaßnahmen allein erfüllen diese Anforderungen nicht. Dieser Anspruch wird durch eine kontinuierlich stattfindende Jugendarbeit erfüllt.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören u. a. Jugendbildung, Kinder- und Jugendberufshilfe, internationale Jugendarbeit sowie allgemeine Jugendarbeit.

Der Ilm-Kreis unterstützt Aktivitäten und Veranstaltungen der Jugendgruppen, Jugendverbände und anderer Träger nach § 74 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

Die Städte und Gemeinden können aufgrund von § 69 Abs. 5 SGB VIII, die in ihrem Gebiet tätigen Träger der freien Jugendhilfe, ebenfalls im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Funktionsbezeichnungen und ähnliche Begriffe in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### II. Bereitstellung der Fördermittel

1. Die im Ilm-Kreis tätigen Jugendgruppen, -verbände und anderen Träger nach § 74 SGB VIII können Zuschüsse des Kreises nach Maßgabe des Punktes III dieser Förderrichtlinie und der im Haushalt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel erhalten. Schulen und Schulfördervereine sind von dieser Förderung ausgeschlossen. Projekte und Einrichtungen, die im Rahmen des Jugendförderplanes bereits pauschal gefördert werden, sind von dieser Regelung ausgenommen. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.
2. Innerhalb der Superintendentur der Evangelisch-Lutherischen Kirche sind nur die jeweiligen Pfarrbereiche, nicht einzelne Kirchen antragsberechtigt.
3. Diese Förderung ist eine Leistung des Kreises im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
4. Die vom Ilm-Kreis gezahlten Zuschüsse sind von den Empfängern zweckgebunden zu verwenden. Der Kreis ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung zu überprüfen.
5. Förderfähig sind nur Teilnehmer, die ihren Wohnsitz im Ilm-Kreis haben. Kreisfremde Jugendliche, die zu Ausbildungszwecken im Ilm-Kreis untergebracht sind, sind ebenfalls förderfähig.

6. Die Veranstaltungen müssen öffentlich zugänglich sein und dürfen keinen überwiegend fachlichen, sportlichen oder religiösen Charakter tragen.
7. Die einzelnen Maßnahmen müssen unter der Leitung von volljährigen und qualifizierten bzw. geeigneten Personen stehen.
8. Die geförderten Träger haben auf Grundlage des Bundeskinderschutzes sicherzustellen, dass unter deren Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind, Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt mit ihnen haben.
9. Der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und dem Antragsteller nach § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) auf der Grundlage der Richtlinie zur Umsetzung des § 72a SGB VIII vom 30.04.2013 ist Voraussetzung für die Förderung des Ilm-Kreises.
10. Hauptamtlich Tätige werden nicht gefördert.

### III. Förderfähige Maßnahmen und Umfang der Förderung

#### A. Fahrten und Freizeiten

1. Förderfähig sind Fahrten und Freizeiten in Einrichtungen und Zeltlagern im In- und Ausland, die der Kinder- und Jugendberufshilfe dienen.
2. Nicht gefördert werden:
  - a) Veranstaltungen geschlossener Schulklassen,
  - b) Fahrten und Freizeiten kommerzieller Anbieter,
  - c) Trainingslager, Vergleichskampf- oder Wettkampfanstaltungen.
3. Das Mindestalter der Teilnehmer soll 6 Jahre und das Höchstalter 18 Jahre betragen.
4. Die Gruppen sollen in der Regel mindestens acht Teilnehmer und einen Jugendleiter umfassen. Über diesen Personenkreis hinaus wird pro angefangene 10 Teilnehmer ein weiterer Jugendleiter bezuschusst. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Veränderung des Betreuerschlüssels auf Antrag möglich.
5. Die Maßnahme muss mindestens 2 Tage dauern und eine Übernachtung beinhalten.
6. Die Höhe des Kreiszuschusses beträgt max. 4,50 Euro bei Inlands- und max. 5,00 Euro bei Auslandsfreizeiten pro Tag und Teilnehmer.
7. Zur Antragstellung werden benötigt: Ausschreibung, Programm.

#### B. Örtliche Ferienspiele

1. Ferienspiele sind tageweise Angebote für Kinder und Jugendliche.
2. Das Mindestalter der Teilnehmer soll 6 Jahre und das Höchstalter 18 Jahre betragen.
3. Die Gruppen sollen in der Regel mindestens 6 Teilnehmer pro Tag sowie einen Jugendleiter umfassen. Über diesen Personenkreis hinaus wird pro angefangene 10 Teilnehmer ein weiterer Jugendleiter bezuschusst. Die Ferienspiele haben eine Dauer von min-

destens 4 Stunden täglich und 3 Werktagen (ohne Unterbrechung). Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

- Die Höhe des Kreiszuschusses beträgt max. 3,00 Euro pro Tag und Teilnehmer und max. 4,50 Euro pro Jugendleiter.
- Zur Antragstellung werden benötigt: Ausschreibung, Programm.

### **C. Internationale Jugendbegegnungen**

- Förderfähig sind Internationale Jugendbegegnungen mit einer Dauer von mindestens 5 bis höchstens 14 Tagen. Hin- und Rückfahrt werden als 1 Tag gerechnet.
- Zuschüsse erhalten nur Jugendgruppen des IIm-Kreises, die eine intensive Vorbereitung nachweisen. Zur Antragstellung werden benötigt:
  - Einladungsschreiben der ausländ. Partnergruppe,
  - genaues Begegnungsprogramm,
  - Kosten- und Finanzierungsplan.Bei der Programmgestaltung wird darauf Wert gelegt, dass es während der Gesamtdauer des Aufenthalts zu ständigen Kontakten mit der Partnergruppe kommt.
- Die Teilnehmerzahl soll mindestens 8 und höchstens 25 Personen betragen, wobei für je angefangene 7 Teilnehmer ein Jugendleiter bezuschusst werden kann.
- Begegnungen, die vorwiegend der Erholung und der Besichtigung dienen oder im wesentlichen wissenschaftlichen, parteipolitischen, religiösen oder wett-kampftartigen Charakter haben oder der Berufsausbildung bzw. der beruflichen Weiterbildung dienen, werden nicht bezuschusst.
- Das Mindestalter der Teilnehmer soll 12 Jahre und das Höchstalter 21 Jahre betragen.
- Die Höhe des Kreiszuschusses beträgt max. 5,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/Jugendleiter.

### **D. Außerschulische Jugendbildung**

Außerschulische Jugendbildung setzt situativ am Alltag und der Lebenswelt junger Menschen an und lebt von der Freiwilligkeit der Teilnahme. Die inhaltliche Beschreibung außerschulischer Jugendbildung reicht von allgemeinbildender, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher, technischer, weltanschaulicher bis hin zu religiöser Orientierung. Sie ist der Versuch, sowohl die Vielfalt der Interessen und Bedürfnisse zu beschreiben als auch die Felder, in denen Jugendarbeit Sozialisationshilfe leisten kann, zu berücksichtigen. Die genannten Bildungsschwerpunkte überlappen sich und sind in der praktischen Arbeit häufig miteinander verknüpft.

Förderfähig sind Tages- und Mehrtagesveranstaltungen, Seminare sowie Gesprächsrunden mit Referenten, die die genannten Bildungsschwerpunkte beinhalten. Die Höhe des Kreiszuschusses beträgt max. 3,50 Euro pro Tag und Teilnehmer/Jugendleiter sowie max. 100 Euro Referentenkosten (Gastreferenten) pro Tag bei Tages- und Mehrtagesveranstaltungen und Seminaren. Bei Gesprächsrunden vor Ort ist ein Zuschuss zu den Referentenkosten bis max. 100 Euro möglich, der Tagessatz entfällt in diesem Fall.

Das Mindestalter der Teilnehmer soll 6 Jahre und das Höchstalter 21 Jahre betragen.

Die Gruppen sollen in der Regel mindestens acht Teilnehmer sowie einen Jugendleiter umfassen. Über diesen Personenkreis hinaus wird pro angefangene 10 Teilnehmer ein weiterer Jugendleiter bezuschusst.

Dazu ist vor Beginn der Maßnahme ein Antrag mit Programm zu stellen.

### **E. Seminare und Fortbildungsveranstaltungen für Jugendleiter**

- Förderfähig sind weitergehende qualifizierende Maßnahmen, die der pädagogischen Aus- und Weiterbildung von Jugendleitern dienen.
- Nicht gefördert werden: siehe Punkt A 2.
- Zuschüsse erhalten nur Gruppen aus dem IIm-Kreis mit mindestens 6 Teilnehmern.
- Das Mindestalter der Teilnehmer soll 16 Jahre betragen.
- Dem Antrag ist ein ausführliches Programm beizulegen.
- Die Höhe des Kreiszuschusses beträgt max. 5,00 Euro pro Tag und Teilnehmer.

### **F. Materialkostenzuschüsse**

Förderfähig ist die Beschaffung von Material für die Jugendgruppenarbeit, welches zur Durchführung von Maßnahmen der Jugendarbeit benötigt wird.

Hierunter fallen insbesondere Fachliteratur, Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie Materialien und Geräte für die pädagogische Arbeit, die zur Gruppenarbeit notwendig sind. Sportbekleidung, fachspezifische Ausrüstung oder Ausstattung sind nicht förderfähig.

Der Kreis gewährt einen Zuschuss zu den Materialkosten, jedoch maximal 300 Euro pro Jahr und Träger. Nicht gefördert werden investive Einzelanschaffungen. Dem Antrag ist ein Kostenplan beizufügen.

### **G. Zuschüsse für die allgemeine Jugendarbeit**

Jugendgruppen und Träger können auf Antrag eine Zuwendung für ihre laufende Jugendarbeit von bis zu 100 Euro pro Jahr erhalten. Vorrangig werden damit Projekte und Aktivitäten, die der Erweiterung des Jugendgruppenlebens dienen oder für laufende Kosten (Büromaterial, Porto), gefördert. Dazu ist vor Beginn der Maßnahme ein Antrag mit detailliertem Kostenplan zu stellen.

### **H. Jugendräume**

- Gefördert werden Räume der offenen Jugendarbeit, die von Jugendlichen in Eigenverantwortung genutzt werden.
- Die Finanzierung umfasst Materialkosten für die Renovierung, den Um- und Ausbau von Jugendräumen durch die Benutzergruppen. Bei diesen kleineren Renovierungsarbeiten kann ein Zuschuss von max. 400 Euro in der Regel alle 2 Jahre pro Einrichtung gewährt werden.
- Dem Antrag ist ein Kostenplan beizufügen.
- Nicht gefördert werden investive Einzelanschaffungen mit einem sowie Handwerkerleistungen.

### **I. Mitgliederzuschuss für die Arbeit der Jugendgruppen**

Jugendgruppen ab 7 Mitgliedern bis können auf Antrag jährlich eine pauschale Förderung von bis zu 3,50 Euro pro Mitglied bis zum Höchstalter 21 Jahre erhalten. Berechnungsgrundlage hierfür bildet das aktuelle Mitgliederverzeichnis zum Stichtag 30. April. Anträge sind bis zum 30. April des laufenden Jahres zu stellen. Die maximale Förderung pro Jugendgruppe beträgt 150 Euro. Im IIm-

Kreis tätige Jugendverbände und deren Mitgliedsvereine (Sportjugend IIm-Kreis, Kreisjugendfeuerwehr, Evangelische Jugendarbeit) die bereits eine Förderung als kreisweit tätige Jugendverbände erhalten sowie Vereine, die bereits einen Mitgliederzuschuss über andere Ämter des IIm-Kreises erhalten, können diesen Zuschuss nicht in Anspruch nehmen.

#### IV. Antragstellung

Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur nach schriftlichem Antrag gewährt. Anträge auf Förderung von Maßnahmen sind, so in den einzelnen Punkten nichts anderes geregelt ist, spätestens vor Maßnahmebeginn auf dem entsprechenden Formblatt an das

Landratsamt des IIm-Kreises  
Jugendamt - SG Jugendarbeit  
Ritterstraße 14  
99310 Arnstadt

zu stellen. Die Verwaltung des Jugendamtes verbescheidet die Anträge und informiert zum weiteren Verfahren. Anträge, die über diese Förderrichtlinie hinausgehen, werden dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen bzw. vor Bewilligung getätigte Ausgaben können nicht nachfinanziert werden. Ergeben sich nach der Bewilligung gegenüber der Antragstellung Veränderungen, so sind diese der Verwaltung des Jugendamtes vor Maßnahmebeginn schriftlich mitzuteilen.

#### V. Verwendungsnachweis

1. Für alle Maßnahmen ist ein Monat nach Beendigung, spätestens bis 15. Dezember des laufenden Jahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
2. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises abzüglich eventuell gezahlter Vorschüsse. Auf Antrag ist die Auszahlung eines Vorschusses von bis zu 75% der höchstmöglichen Fördersumme möglich.
3. Durch den Träger sind nicht in Anspruch genommene oder zu unrecht gezahlte Beträge unaufgefordert zurückzahlen. Bei nicht fristgerechter Erstattung ist der Anspruch mit 5 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank gemäß SGB X jährlich zu verzinsen.
4. Alle Originalbelege sind vom Zuschussempfänger mindestens 6 Jahre aufzubewahren und gegebenenfalls zur Prüfung vorzulegen.
5. Zur Nachweisführung sind vorzulegen:

Punkt A: **-Teilnehmerliste** mit Name, Alter, Anschrift und Unterschriften der Teilnehmer im Original  
**-Nachweis der Übernachtungskosten** (Kopie der Rechnung)

Punkt B: **-tägliche Teilnehmerliste** mit Name, Alter, Anschrift und Unterschriften der Tln. im Original

Punkt C: **-Teilnehmerliste** mit Name, Alter, Anschrift und Unterschriften der Teilnehmer im Original  
**-Sachbericht**

Punkt D: **-Teilnehmerliste** mit Name, Alter, Anschrift und Unterschriften der Teilnehmer im Original bei Zuschuss pro Tag und Teilnehmer  
**-Originalbelege** bei Referentenkosten

Punkt E: **-Teilnehmerliste** mit Name, Alter, Anschrift und Unterschriften der Teilnehmer im Original  
**-Sachbericht**

Punkt F: **-Belege der Gesamtkosten** (Kopien) auf gesondertem Nachweisblatt

Punkt G: **-Belege der Gesamtkosten** (Kopien) auf gesondertem Nachweisblatt

Punkt H: **-Belege der Gesamtkosten** (Kopien) auf gesondertem Nachweisblatt

Punkt I: **-Mitgliederverzeichnis** mit Name, Alter, Anschrift und Unterschrift des Vorsitzenden/Leiters

#### VI. Kofinanzierung von Maßnahmen der Jugendarbeit

Der IIm-Kreis stellt als Ergänzung zu den hauptamtlichen Projekten jährlich Mittel zur Kofinanzierung für Maßnahmen der Jugendarbeit zur Verfügung. Diese Maßnahmen müssen inhaltlich den Schwerpunkten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII entsprechen. Förderfähig sind Personal- und Sachkosten. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Förderanträge sind rechtzeitig und vor Maßnahmebeginn zu stellen.

Förderfähig sind Träger von Maßnahmen der Jugendarbeit, die Personen mit entsprechender Eignung und Ausbildung einsetzen, d. h. Erzieher, Fachkraft für soziale Arbeit, sozialpädagogische Fachschul- und Fachhochschulkräfte (Fachkräftegebot des Freistaates Thüringen).

Zur Nachweisführung sind entsprechende Personalkostennachweise mittels Lohnjournal, Buchungsberichte je Kostenstelle für geförderte Sachkosten sowie ein Sachbericht zu erbringen.

#### VII. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Richtlinie vom 30.04.2013 zur Förderung der Jugendarbeit ihre Gültigkeit.